

**Stellungnahme des Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
vor dem Ausschuss für Europa – und Bundesangelegenheiten, Medien
im Abgeordnetenhaus BERLIN
in der 47. Sitzung am 11. Dezember 2019
Zum Thema:
Faire Arbeitsbedingungen in der Filmbranche**

1. Beschäftigungssituation von Schauspielerinnen und Schauspielern

Schauspielerinnen und Schauspieler sind im Rahmen von Filmproduktionen auf Projektdauer befristet angestellt. Ihre berufliche Tätigkeit ist daher geprägt von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen bei ständig wechselnden Produktionsgesellschaften. Diese Besonderheiten der beruflichen Tätigkeit sind nicht mit einem Normalarbeitsverhältnis zu vergleichen. Der unbefristete Arbeitsvertrag ist die absolute Ausnahme oder anders gesagt kommt gar nicht vor.

Zur Verdeutlichung:

Im Rahmen der Produktion eines Spielfilmes in der Länge von 90 Minuten kann dies je nach Rolle ein Engagement zwischen 1 bis 21 Drehtage für die jeweils engagierte Schauspielerin bzw. für den Schauspieler bedeuten.

Die Arbeit des Synchronschauspielers im Synchronstudio beschränkt sich für eine Produktion in der Regel auf 1 bis 5 Tage Arbeit im Studio. Werbesprecher leisten an einem Vor- oder Nachmittag ihre Arbeit im Studio.

Ein Werbeclip oder Shooting wird in der Regel an einem Drehtag abgedreht.

In Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe BEMA der westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat der BFFS die Arbeits- und Lebenssituation von Schauspielerinnen und Schauspielern unter 710 Schauspielerinnen und Schauspielern erheben und untersuchen lassen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungssituation der befragten Schauspielerinnen und Schauspielern stellt sich in einem Zweijahreszeitraum wie folgt dar:

18,5 % bis zu einem Monat; 18,2 % mehr als einen bis zu 3 Monate;
18,6 % mehr als 3 bis zu 6 Monate; 22,5 % mehr als 6 bis zu 12 Monate;
8,9 % mehr als 12 bis zu 18 Monate; 10 % mehr als 18 bis zu 24 Monate

Die Beschäftigungsverhältnisse dauerten bei
21,4 % länger als 12 Wochen; bei 16,5 % länger als 6 Wochen;
bei 31,8 % bis zu 6 Wochen; bei 25,8 % unter 1 Woche

Für eine erfolgreiche berufsmäßige Ausübung des Schauspielberufes und der mit der Tätigkeit einhergehenden kurzen Befristung ist es in der Regel erforderlich, die Vermittlung von Schauspielengagements über eine sogenannte Schauspielagentur betreuen zu lassen.

Die Vergütung der Schauspielagentur erfolgt durch Zahlung einer Vermittlungsprovision, die die Schauspielerin bzw. der Schauspieler vom Arbeitsentgelt zu bestreiten hat.

Sie beträgt in der Regel zwischen 10 % und 14 % des Bruttoarbeitsentgeltes, dass die Schauspielerin bzw. der Schauspieler für das vermittelte Engagement erhält.

2. Vergütung der schauspielerischen Arbeit

a) Arbeit vor der Kamera

Vergütet werden Schauspielerinnen und Schauspieler für ihre Arbeit vor der Kamera je Drehtag.

Die zu leistende Arbeit beschränkt sich allerdings nicht auf die Arbeit vor der Kamera am Drehtag. Es sind umfangreiche Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsarbeiten zu leisten. Hierzu gehören beispielsweise Kostüm- und Maskenproben, Leseproben, szenische Proben und Rollenstudium sowie hierfür notwendige Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Erlernen einer Sportart).

Über die konkreten Drehtage hinaus und zeitlich unmittelbar um diese Drehtage herum werden Schauspielerinnen und Schauspieler zudem vertraglich verpflichtet, für einen bestimmten Vertragszeitraum zur Verfügung zu stehen, damit der oder die geplanten Drehtage bedingt durch produktionsorganisatorische Umstände ge- bzw. verschoben werden können.

Sowohl diese neben der eigentlichen Arbeit vor der Kamera zu leistenden Vorbereitungs- wie Nachbereitungsarbeiten wie auch die Pflicht in einem gewissen Zeitraum zur Verfügung zu stehen, werden mit der Gage je Drehtag abgegolten.

b) Vergütung der Synchronschauspielerische Arbeit im Studio

Synchronschauspielerische Arbeit im Studio wird auf der Grundlage einer sogenannten Takegage vergütet. Die Takegage liegt ca. bei 3 Euro pro Take. Hinzu kommt pro Synchrontermin eine Grundgage von 60 ,00 Euro. Damit wird beispielsweise die Anfahrt vergütet.

c) Tarifliche Regelungen zu Vergütungsbedingungen

Ver.di, BFFS und die Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V. (Produzentenallianz) haben im sogenannten Schauspielertarifvertrag eine sogenannte Einstiegsgage je Drehtag für Berufseinsteiger nach abgeschlossener Schauspielausbildung geregelt. Sie stellt gleichzeitig die Gagenuntergrenze je Drehtag dar. Die Einstiegsgage liegt derzeit bei 830,00 Euro je Drehtag oder im Falle der Vereinbarung von sogenannten Wiederholungshonoraren 805,00 Euro. Ab dem 01.04.2020 beträgt sie 850,00 Euro je Drehtag.

Für hochfrequente Fernsehproduktionen gibt es derzeit keine tariflichen Regelungen zur Vergütung für Schauspielerinnen und Schauspieler. Als hochfrequente Fernsehproduktion wird eine Fernsehproduktion bezeichnet, bei der durchschnittlich mehr als 16 Programmminuten je Drehtag mit ein oder mehreren Units hergestellt werden sollen.

Gleiches gilt für Low Budget Kinoproduktionen. Als Low Budget-Kinoproduktion gelten solche Produktionen, die ein Budget für die Herstellungskosten von weniger als 15.000,00 Euro je Filmminute kalkulieren.

Ebenso gibt es keine tarifliche Regelung mit Synchronproduzenten. Dies ist bislang daran gescheitert, weil die Vielzahl der kleinen Produzenten nicht in einem Arbeitgeberverband organisiert ist.

Auch im Werbebereich gibt es keine tarifliche Vergütungsregelung.

3. Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Im Manteltarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende vom 29. Mai 2018, von Ver.di, BFFS mit der Allianz Deutscher Produzenten – Film- und Fernsehen e.V. abgeschlossen, sind auch für Schauspielerinnen und Schauspieler allgemeine Beschäftigungsbedingungen geregelt: Regelungen zu Themen wie Vertragsabschluss, Recht an Film, Foto und Namen, Arbeitszeit, Vorbereitungsarbeiten, Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage.

Für das gesamte Filmteam orientieren sich die Arbeitszeiten an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des Filmherstellungsprozesses.

Tarifvertraglich sind daher regelmäßige Arbeitszeiten von 40 Stunden geregelt. Eine tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden ist tarifvertraglich zulässig.

Bei hochfrequenten Fernsehproduktionen kann pro Kalenderwoche die Tageshöchstarbeitszeit auf 13 Stunden verlängert werden.

4. Unfaire Arbeitsbedingungen

a) Nicht fair ist Gender Pay Gap

Frauen sind in Film und Fernsehen unterrepräsentiert. Sie machen mehr als 50 % der Bevölkerung und damit unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens aus.

Das Präsenzverhältnis von Frauen und Männern vor der Kamera liegt nach Erkenntnis des BFFS aber eher im Verhältnis von 1:2. Hinzu kommt, dass sich für Frauen die Beschäftigungssituation vor der Kamera ab dem Alter 35-40 dramatisch verschlechtert. Männer hingegen sind bis zum Alter von 55 Jahren vor der Kamera gefragt.

Schauspielerinnen verdienen im Fernsehen im Durchschnitt 22,7 % weniger als ihre männlichen Kollegen.

b) Nicht fair sind Dumping Gagen für die Arbeit vor der Kamera

Der Bundesverband Schauspiel hat mit der Einrichtung der E-Mailadresse aufdenhundgekommen@bffs.de eine Möglichkeit geschaffen, über die Dumping Gagen und Missstände von Arbeitsbedingungen zu Film- und Fernsehproduktionen gemeldet werden können.

Hier werden regelmäßig in nicht unerheblicher Zahl Gagen je Drehtag von 250,00 Euro bis 500,00 Euro gemeldet. Dies betrifft auch Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen Sender wie auch Produktionen, die öffentliche Fördergelder beantragt und vereinnahmt haben.

Die Kosten für Unterkunft und Logis am Drehort werden oftmals nicht getragen und auf die Schauspielerinnen und Schauspieler abgewälzt. Die damit verbundenen Kosten werden nicht getragen.

c) Nicht fair ist, dass die angemessene Vergütung für die Filmwerknutzung trotz gesetzlicher Regelung oftmals nicht gezahlt wird.

Trotz intensiver Auswertung von Filmwerken durch öffentlich-rechtliche Sender wie auch Privatsendern erhalten Schauspielerinnen und Schauspieler von den Sendern in den ganz überwiegenden Fällen keine Folgevergütung, wie sie das Urhebergesetz in §§ 32 und §§ 32 a UrhG vorsieht.

d) Nicht fair ist die Umgehung des Mindestlohngesetzes im Hochschulfilmbereich

Im Hochschulfilmbereich werden oftmals für die Produktion von Abschlussfilmen Schauspieler engagiert, die dann unentgeltlich auf der Basis von sogenannten Ehrenämtern beschäftigt werden. Eine klare Umgehung des Mindestlohngesetzes.

e) Nicht fair ist die unangemessene Vergütung im Synchronbereich

Die derzeit übliche Bezahlung in der Synchronbranche ist unangemessen niedrig. Seit Mitte der 60er Jahre hat sich die Höhe der Gagen kaum verändert.

In mehreren Gerichtsverfahren betreffend die Synchronität in Welterfolgen wie Twilight Saga, Fluch der Karibik, in denen Schauspieler gezwungen waren, ihnen zustehende Nachvergütungsansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist die derzeit übliche Bezahlung in der Synchronbranche einhellig als unangemessen niedrig bewertet worden.

Die Einkommensverhältnisse für schauspielerische Tätigkeit stellen sich bezogen auf einen 12-Monatszeitraum unter den Befragten der vorerwähnten Studie auf der Grundlage der nicht fairen Vergütungsbedingungen wie folgt dar:

Einkommen unter 5.000,00 Euro verdienen 19,2 %;
Einkommen zwischen 5.000,00 und 9.999,00 Euro; verdienen 14,9 %;
Einkommen zwischen 10.000,00 und 14.999,00 Euro verdienen 10,9 %;
Einkommen zwischen 15.000,00 und 19.999,00 Euro verdienen 9,3 %;
Einkommen zwischen 20.000,00 und 24.999,00 Euro verdienen 6,2 %;
Einkommen zwischen 25.000,00 und 30.240,00 Euro verdienen 6,2 %;
Einkommen zwischen 30.240,00 und 39.999,00 Euro verdienen 5,9 %;
Einkommen zwischen 40.000,00 und 99.999,00 Euro verdienen 2,4 %;
Einkommen von mehr als 100.000,00 Euro verdienen 4,5 %;

f) Verschlechterung der Rahmenbedingungen der schauspielerischen Beschäftigungsausübung

Bedingt durch zwei Urteile des Bundessozialgerichtes verschlechtern sich auch die Rahmenbedingungen der schauspielerischen Tätigkeit im Bereich Film und Fernsehen durch eine Änderung in der Sozialversicherung. Danach wird die Ermittlung der korrekten

Versicherungszeiträume für die einzelnen Sozialversicherungszweige komplizierter und kann zu deutlich höheren Beitragszahlungen für Filmproduzenten und Versicherte führen.

Bisher gingen die Sozialgerichte und die Sozialversicherungsträger davon aus, dass wie bei allen anderen Angestellten auch bei Schauspielerinnen und Schauspielern in Film- und Fernsehprojekten sich die Beitragsbemessungsgrenzen genau nach den Beschäftigungstagen zu richten haben – und zwar für alle Versicherungszweige.

Jetzt schreiben die Sozialversicherungsträger vor, dass künftig jeder Vertragszeitraum eines Drehprojekts isoliert betrachtet und abgerechnet werden muss. Es gilt: Dauert einer der Vertragszeiträume mindestens eine Arbeitswoche oder länger, bleibt es bei der bisherigen Praxis. In alle Versicherungsbeiträge fließen Beiträge, die dem Vertragszeitraum entsprechen. Ist der Vertragszeitraum jedoch kürzer, greifen die Regeln für unständig Beschäftigte. Danach gilt für die Rentenversicherung ungeachtet der wenigen Beschäftigungstage die Beitragsbemessungsgrenze der ganzen betreffenden Kalendermonate. Die Folge sind wesentlich erhöhte Sozialabgaben, da allein für die ausgedehnte Rentenversicherung der Beitragssatz derzeit 18,6 Prozent beträgt.

„Durch die neuen Abrechnungsvorschriften bei Dreharbeiten werden durch die enormen Sozial- und Lohnsteuerabzüge viel weniger Nettovergütungen ausgezahlt und Anwartschaftszeiten für einen Arbeitslosengeld-1-Anspruch können nicht mehr gesammelt werden.“

Da bei unständiger Beschäftigung ganze Kalendermonate versichert werden müssen, können mehrere unständige Beschäftigungen zu Beitragszahlungen führen, die weit höher sind, als es die Beitragsbemessungsgrenzen erlauben.

Für die Rückerstattung dieser überzahlten Beiträge sind die gesetzlichen Krankenkassen verantwortlich, die allerdings erfahrungsgemäß selten von sich aus tätig werden. Auch hier erleiden die Betroffenen herbe finanzielle Verluste, wenn sie die Krankenkassen nicht zur Rückerstattung auffordern. Chaos ist vorprogrammiert.

Zudem sind bisher weder die Abrechnungssysteme der Produzenten noch die der gesetzlichen Krankenkassen hinreichend auf die rechtliche Differenzierung bei unständigen Beschäftigungen programmiert.

g) Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gefährdet faire Arbeitsbedingung eines belästigungsfreien Arbeitsplatzes

Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz sind auch in der Filmbranche, und gerade in diesem Arbeitskontext, ein verbreitetes Problem.

Bei den Betroffenen herrscht Angst vor, sich gegenüber dem arbeitgebenden Produktionsbetrieb direkt anzuvertrauen und interne Beschwerdestellen zu nutzen.

Zudem ist wie dargestellt, die Arbeit als Schauspielerin geprägt von ständig wechselnden Beschäftigungsverhältnissen.

Vor diesem Hintergrund sind Beschwerdestellen auf betrieblicher Ebene nicht ausreichend bzw. bei Kleinstunternehmen schwer einzurichten und überdies besonders mit Blick auf die Phase der Arbeitssuche kaum sinnvoll.

Nur eine auf überbetrieblicher Ebene angelegte Beschwerdestelle kann ihre auch vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung voll entfalten.

Seit Gründung und Arbeitsaufnahme der in der Branche gegründeten überbetrieblichen Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt am 01.10.2018 fällt dort durchschnittlich pro Tag ein Beratungsfall an.

5. Schlussbemerkung

Unsere Bitte an den Ausschuss für Europa und Bundesangelegenheiten, Medien im Berliner Abgeordnetenhaus

Auch das Land Berlin kann seinen Teil zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Film- und Fernsehbereich leisten, gerade wenn es um die Verbesserung der Vergütungsbedingungen geht:

Sozialverträgliche Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen sollten beispielsweise in die Förderrichtlinien der medienboard Berlin-Brandenburg GmbH als Fördervoraussetzungen aufgenommen werden.

Entsprechend sollten die Förderrichtlinien konkret gesetzliche ausgestaltete Prüfungskriterien bei der Entscheidung über Förderhilfen an die Hand geben.

Neben der Wirtschaftlichkeit sollte das Kriterium der fairen angemessenen Beschäftigungsbedingungen als Fördervoraussetzungen aufgenommen werden.

Es sollten nur Filmvorhaben gefördert werden, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Kalkulation faire, angemessene und damit sozialverträgliche Beschäftigungsbedingungen kalkulieren.

Fair und angemessen sind Beschäftigungsbedingungen, wenn sie sich mindestens an geltende Tarifregelungen und an den gesetzlichen Regelungen der §§ 32, 32a UrhG orientieren.

Darüber hinaus sollte auch über ein wirksames Instrumentarium nachgedacht werden, Verstöße gegen sozialverträgliche Beschäftigungsbedingungen und/oder faire angemessene Bezahlung zu sanktionieren.

Dies sollte durch eine entsprechende Regelung erfolgen. Personen, die bei geförderten Projekten die Grundsätze sozialverträglicher Beschäftigungsbedingungen verletzt haben, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Schlussendlich können und müssen die sozialverträglichen Beschäftigungsbedingungen auch über die entsprechenden Mandatsvertreter in Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Sender insbesondere auch in den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten wahrgenommen werden.

Die finanzielle Ausstattung der Berliner Filmhochschule sollte in Zukunft berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Produktion von Abschlussfilmen die Absolventen in die Lage versetzt werden, gesetzliche Rahmenbedingungen zur Vergütung engagierter Schauspielerinnen und Schauspieler und anderer Filmschaffenden zu wahren.

Berlin, den 11.12.2019

Über den Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS):

BFFS steht für Bühne, Film, Fernsehen, Sprache. Gegründet 2006 ist der BFFS als Verband und Gewerkschaft mit seinen über 3.475 Schauspielerinnen und Schauspielern inzwischen die größte nationale Schauspielerorganisation und die mitgliederstärkste Berufsvertretung der deutschen Film-, Fernseh- und Theaterlandschaft in Deutschland.